

Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Klettgau



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

Inhaltsangabe

§ 1	Entschädigung für Einsätze	2-3
§ 2	Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen	3-4
§ 3	Entschädigung für den Brandsicherheitswachdienst	4
§ 4	Pauschale Entschädigung der Funktionsträger	4-5
§ 5	Freiwilligkeitsleistungen	5
§ 6	Inkrafttreten	5

Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Klettgau

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 11.03.2026 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung in nachgewiesener Höhe ersetzt. Maßgebend für die Berechnung des Verdienstausschlages ist der vom Arbeitgeber bescheinigte Brutto-Stunden-Lohn zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.
Besteht mit dem Arbeitgeber eine Lohnfortzahlungsvereinbarung und hat der Feuerwehrangehörige seinen Erstattungsanspruch an den Arbeitgeber abgetreten, so wird auch der Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung erstattet.
- (2) Für die Berechnung der Entschädigung nach Abs. 1 ist für die Zeit die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zu Grunde zu legen. Angefangene halbe Stunde werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für Feuerwehrangehörige, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, wird für Einsätze als Verdienstausschlag auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 15,00 EUR/Stunde - maximal 120,00 EUR/Tag - gewährt. Maßgebend für die Berechnung der Aufwandsentschädigung ist die entstandene Zeitversäumnis. Diese Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet die Aufwandsentschädigung, sofern die Freibeträge überschritten werden, selbst zu versteuern und dafür Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.
- (4) Bei Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die selbstständig tätig sind, wird der Verdienstausschlag bei nachgewiesenem Anspruch in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzt. Der Anspruchsberechtigte trägt die Beweislast sowohl für das Entstehen als auch für die Höhe des Verdienstausschlages. Die Berechnung des Verdienstausschlages kann entsprechend § 252 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erfolgen. Die Beweiserleichterung nach § 252 Satz 2 BGB findet auf den Entschädigungsanspruch nach § 16 FwG keine Anwendung.
- (5) Für Einsätze außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit der Feuerwehrangehörigen, an Wochenenden und an Feiertagen, für welche die Gemeinde einen Kostenersatz nach § 34 FwG erhält, wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 15,00 EUR für jede volle Einsatzstunde erstattet. Liegt eine Kostenersatzleistung nach Abs. 1 oder Abs. 3 vor, entfällt diese Leistung. Für die Berechnung der Entschädigung ist für die Zeit die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zu Grunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (6) Nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 24:00 und 6:00 Uhr) hat der Einsatzleiter zu prüfen, ob den Einsatzkräften Zeit zur Erholung und Herstellung der vollen Arbeitsfähigkeit (Ruhezeit) belassen werden muss. Gegebenenfalls hat er eine

entsprechende Anordnung zu treffen. Ein Anhaltspunkt für die Dauer der Ruhezeit sollte die Zeit der geopferten Nachruhe sein (Voraussetzungen: mind. 4 Std. Einsatzdauer und Einsatzende nach 24:00 Uhr). Ordnet der Einsatzleiter eine Ruhezeit an, ist diese für jede Person im Einsatzbericht zu vermerken. Für die angeordnete Ruhezeit wird auf Antrag Verdienstausschlag nach den Absätzen 1 bis 5 gewährt.

- (7) Zum Erhalt der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit erhält jeder bei Einsätzen eingesetzte Feuerwehrangehörige ab Einsatzbeginn bei Bedarf Getränke und ab einer Einsatzdauer von vier Stunden zusätzlich Verpflegung in Form einer Naturalleistung. Den Umfang und die Art und Weise der Bereitstellung der Getränke und Verpflegung bestimmt der Kommandant bzw. sein Stellvertreter, ersatzweise die Einsatzleitung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen

- (1) Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge auf Gemeindegebiet:
Für Aus- und Fortbildungslehrgänge im Rahmen des Übungsdienstes und interne Vorträge und Versammlungen wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Bei sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag pro halben Unterrichtstag (fünf Unterrichtseinheiten) eine pauschale Aufwandsentschädigung von 5,00 EUR gewährt. Angefangene halbe Unterrichtstage werden auf halbe Unterrichtstage aufgerundet.

- (2) Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge auf Kreisebene
Für die Teilnahme an diesen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird den Feuerwehrangehörigen folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- Grundausbildung	100,00 EUR
- Truppführer	50,00 EUR
- Maschinist für Löschfahrzeuge	50,00 EUR
- Atemschutzgeräteträger	40,00 EUR

Bei sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag pro halben Unterrichtstagen (fünf Unterrichtseinheiten) eine pauschale Aufwandsentschädigung von 5,00 EUR gewährt. Angefangene halbe Unterrichtstage werden auf halbe Unterrichtstage aufgerundet.

- (3) Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge außerhalb des Gemeindegebiets

Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorlegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten neben der Entschädigung eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse der Deutschen Bahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung

der Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

Lehrgänge und Fortbildungen an der Landesfeuerweherschule in Bruchsal

- Gruppenführer (10 Tage)	240 €
- Zugführer (10 Tage)	240 €
- Leiter einer Feuerwehr (5 Tage)	120 €
- Dekon-P (5 Tage)	120 €

Bei sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag pro Unterrichtstag eine pauschale Aufwandsentschädigung von 24,00 € gewährt. Angefangene halbe Unterrichtstage werden auf ganze Unterrichtstage aufgerundet.

- (4) Jeder Feuerwehrangehörige erhält für jeden absolvierten Lehrgang auf Antrag gegen Vorlage des Kaufbelegs die Auslagen für Fachliteratur, Lern- und Lehrmittel bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € erstattet, es sei denn, die Lehr- und Lernmittel werden von der Feuerwehr beschafft.

§ 3

Entschädigung für den Brandsicherheitswachdienst

- (1) Für die seitens der Gemeindeverwaltung angeordneten Brandsicherheitswachen wird dem ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für jede geleistete Brandsicherheitswache auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40 € bis vier Stunden und ab vier Stunden von 60 € gewährt. Diese wird, sofern nicht anders besprochen, direkt vom Veranstalter kassiert.
- (2) Die Gewährung dieser Entschädigung schließt eine Entschädigung nach § 1 aus.

§ 4

Pauschale Entschädigung der Funktionsträger

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz in folgender Höhe:

- Feuerwehrkommandant	2.500 EUR / Jahr
- Stellv. Kommandant (2 Personen)	je 650 EUR / Jahr
- Gerätewart, Funk	250 EUR / Jahr
- GW Atemschutz Chef	1.200 EUR / Jahr
- GW Atemschutz Helfer (3 Personen)	je 500 EUR / Jahr
- Kleiderwart (2 Personen)	je 250 EUR / Jahr
- Jugendfeuerwehrwart	650 EUR / Jahr
- Leiter Kinderfeuerwehr	450 EUR / Jahr
- Jugendfeuerwehr Ausbilder (5 Personen)	je 350 EUR / Jahr
- Kassier	200 EUR / Jahr
- Schriftführer	200 EUR / Jahr

- (2) In den in Abs. 1 festgelegten zusätzlichen Aufwandsentschädigungen sind Telefon-, Internet- und Büromaterialkosten abgegolten.
- (3) Neben der zusätzlichen Entschädigung nach Abs. 1 werden Verdienstaufschlag, Auslageersatz und Fahrtkosten nach den Grundsätzen der §§ 1 und 2 der Satzung gewährt, sofern nicht über § 4 Absatz 1 abgegolten.
- (4) Sofern der Funktionsträger eine der in Absatz 1 aufgeführten Funktionen nicht während eines ganzen Kalenderjahrs ausübt, vermindert sich die zusätzliche Entschädigung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Funktion nicht ausgeübt wird.

§ 5 Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).
- (2) Für die Teilnahme an Übungsdiensten sowie für Fahrten im Zusammenhang mit Einsätzen wird jedem Feuerwehrmitglied, das mindestens 75 % der geforderten Übungen und Einsätze besucht, eine jährliche Aufwandsentschädigung in Form eines Tankgutscheins in Höhe von 50 € gewährt. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind die anfallenden Fahrtkosten für die örtliche Ausbildung sowie für Ausbildungen auf Kreisebene abgegolten.

§ 6 Inkrafttreten

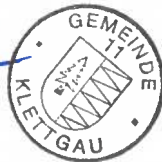
- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 23.09.1991 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, den 12.03.2026



Ozan Topcuogullari
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemO für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung:

Die Satzung wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Klettgau über die öffentliche Bekanntmachung durch kompletten Abdruck im Gemeindeblatt am 19.03.2026 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2026 in Kraft. Die Anzeige an das Landratsamt Waldshut erfolgte am 23.03.2026.

Klettgau, 20.03.2026

O. Topcuogullari

Ozan Topcuogullari
Bürgermeister

